

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 50 (2003)

Heft: 3

Artikel: Embryologische Fakten und ihre Bedeutung für die Würde des Embryos : Bemerkungen zum Beginn menschlichen Lebens

Autor: Holderegger, Adrian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ADRIAN HOLDREGGER

Embryologische Fakten und ihre Bedeutung für die Würde des Embryos

Bemerkungen zum Beginn menschlichen Lebens

I. Einleitung

Seit einigen Jahren ist der «Beginn menschlichen Lebens» erneut ins Zentrum der bioethischen Diskussion gerückt. Es handelt sich um die ersten Phasen der Entwicklung des Menschen. War bis vor wenigen Jahren diese Diskussion noch fokussiert auf den Schwangerschaftsabbruch im Hinblick auf die gesetzliche Regelung, so ist es heute vielmehr das Interesse an der Erforschung von Embryonen, von embryonalen Stammzellen, von Keimzellvorstufen, in der Hoffnung auf Erkenntnisgewinne im Bereich der embryonalen Entwicklung wie auch auf Erfolge in verschiedenen Anwendungsgebieten der Medizin (z. B. degenerative Erkrankungen). Nicht zuletzt die biomedizinische und die ethische Frage nach Sinn und Zweck des (therapeutischen und reproduktiven) Klonens haben den Status des menschlichen Embryos erneut in den Vordergrund gerückt. Während sich noch bis vor wenigen Jahren insbesondere Theologen für diese Problematik interessierten, so ist dieser Diskurs heute – gerade, weil es sich um ein breites, vielversprechendes Feld der biomedizinischen Forschung handelt – multidisziplinär, vielgestaltig und pluralistisch, in einem gewissen Sinne auch unübersichtlicher geworden. Diese Stimmen versammeln sich – sofern es um die Rechtfertigung dieses Tuns geht – auf der Plattform der Bioethik, inzwischen zu einer eigenständigen, «institutionalisierten Form des Nachdenkens über den Umgang mit den neuen Möglichkeiten von Biologie und Medizin geworden»¹, die sich wissenschaftlich-methodisch mit Problemkomplexen beschäftigt, in denen der Umgang mit dem «Lebendigen» zum Problem geworden ist.

¹ Marcus DÜWELL/Klaus STEIGLEDER (Hgg.), Bioethik. Eine Einführung, Frankfurt/M. 2003, 9. Für die Theologie exemplarisch: Dietmar MIETH, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Bioethik, Freiburg i.Br. u.a. 2002.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Denkzugänge zu den ständig sich ausweitenden empirischen Ergebnissen differenziert geworden sind. Dies ist für die Theologie bzw. die theologische Ethik eine besondere Herausforderung, da sie einerseits am Lebensschutz ein besonderes Interesse hat und sie andererseits die Begriffstradition (z. B. Person, Individuum, Gottebenbildlichkeit) mit den gewichtigen semantischen Gehalten neu in diese Wissenschaften übersetzen muß, ohne daß ihr der Vorwurf der «weltanschaulichen Überfrachtung» (H.M. Beier) entstehen soll. Im Folgenden kann es selbstverständlich nicht um die *Aufarbeitung* der hier angezeigten Problematik gehen; vielmehr soll es sich um eine *Problemanzeige* handeln, die in knappster Form auf den Diskussionsstand hinweist und gleichzeitig die damit aufgeworfenen Fragen anspricht, welche des weiteren Nachdenkens bedürfen.

II. Empirische Fakten der menschlichen Embryonalentwicklung – ein «offener Anfang»

Kürzlich ist im Deutschen Ärzteblatt ein Editorial mit der Überschrift «Frühe Embryonalentwicklung – komplexer als vermutet»² erschienen. Der Autor weist darauf hin, daß wir zwar seit über 100 Jahren eine schlüssige Theorie der Vererbung besitzen, daß wir aber über den Prägevorgang bei der Gametenverschmelzung, über den genauen Erb-Anteil der Chromosomen väterlicher und mütterlicher Herkunft nur wenig wissen und – wie paradox es klingen mag – immer weniger Präzises zu wissen scheinen. Insofern ist es durchaus berechtigt, von einem immer «offener» werdenden Anfang zu sprechen. In eine gleiche Richtung weist ein Übersichtsartikel von H.M. Beier in der renommierten Zeitschrift «Reproduktionsmedizin».³ Darnach steht wohl fest, daß der Embryo im 8-Zell-Stadium einen Zustand erreicht, wo die menschliche Embryonalentwicklung mit der Expression der individuellen Gene des neu entstandenen Individuums beginnt. Es ist zwar experimentell bewiesen worden, daß in der Regel bis zum 8-Zell-Stadium aus einzelnen Blastomeren (Furchungszellen) ein ganzes Individuum entstehen kann, aber die Frage ist ungelöst, wie und nach welchem Muster sich die embryonalen Zellen be-

² Peter PROPPING, in: *Deutsches Ärzteblatt* 100 (2003), Heft 36, 2296–2298.

³ Henning M. BEIER, Zum Status des menschlichen Embryos in vitro und in vivo vor der Implantation, in: *Reproduktionsmedizin* 16 (2000) 332–342. «Es wird aus den jüngst verfügbaren Befunden deutlich, daß bereits im 4-Zell-Stadium, ganz sicher schließlich im 8-Zell-Stadium nicht mehr alle Blastomeren eines Embryo totipotent sein können, sondern die meisten von ihnen bereits so weit differenziert sind, daß sie ihre Totipotenz verloren haben» (338).

reits in diesem Stadium in unterschiedliche Zellarten entwickeln. Dies bedeutet – und diesen Vorgang weiß man offensichtlich noch nicht eindeutig zu interpretieren –, daß es in diesem Stadium Zellen mit einer spezifischen Prädisposition für eine Zellentwicklung gibt, welche die Schutzhülle des Embryos bilden werden.⁴ Schon diese zwei Hinweise, die ohne weiteres durch andere ergänzt werden könnten, zeigen, daß die philosophischen und theologischen Interpretationsbegriffe (wie Potenzialität, Person, Menschenwürde) sehr vorsichtig angewendet werden müssen, wenn es gilt, diese artspezifische, aber höchst plastische Entwicklung zu interpretieren und normative Kriterien für den artifiziellen, eingreifenden Umgang festzulegen. Die Problematik richtet sich auf die Frage, auf welche organische Entität wir die interpretativen und normativen Kategorien beziehen.

Der Embryologe *G. Rager*⁵ stellt aus dieser Perspektive an die Humanembryologie die Frage, ob es in der Entwicklung des Embryos Entsprechungen zu dem gibt, was üblicherweise in der philosophisch-theologischen und juristischen Diskussion als Individuum verstanden wird, und ob es in der Embryonalentwicklung Hinweise gibt, die berechtigen, von Zäsuren, Entwicklungssprüngen zu sprechen, die ihrerseits Grund für die Festlegung des individuellen Menschseins wären. Er kommt in Übereinstimmung mit anderen namhaften Embryologen zu folgendem Ergebnis:

Auf Grund von als gesichert geltenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, daß mit der Konstitution des neuen Genoms (das durch die Summe der Gene bestimmte Erbgut), die durch die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle erfolgt, das vollständige Entwicklungspotenzial eines neuen Menschen gegeben ist. Allerdings hat man sich den Befruchtungsvorgang als einen zeitlich gedeckten Prozeß vorzustellen («Befruchtungskaskade», H.B. Beier), an dessen Ende der qualitative Schritt zu neuem, individuellem Menschenleben getan ist. Am Ende dieses Befruchtungsvorganges steht eine selbständige, aus sich heraus lebende Einheit, die sich nach dem neuen Genom organisiert und die Tendenz besitzt, sich

⁴ Auf Grund dieses Faktums gibt es Humanwissenschaftler, welche für eine sehr differenzierte Handhabung der im allgemeinen untersagten Pränataldiagnostik plädieren, da damit bedenkenlos nicht für die Embryonalentwicklung bestimmte Zellen entnommen werden könnten. Abgesehen davon, daß die üblichen ethischen und weltanschaulichen Bedenken bleiben, welche der Selektion anhaften, müßte die Embryonalentwicklung noch genauer verstanden werden.

⁵ Vgl. Günter RAGER, «Der Stand der Forschung zum Status des menschlichen Embryos», in: Adrian HOLDeregger/René PAHUD DE MORTANGES (Hgg.), *Embryonenforschung. – Embryonenverbrauch und Stammzellenforschung. Ethische und rechtliche Aspekte*, Fribourg 2003, 11–23.

zur Ganzheit eines Exemplars der Art dieser sich entwickelnden Einheit zu entfalten.⁶ Dieses Faktum interpretierend, haben wir auch davon auszugehen, daß der Embryo alle unverwechselbaren (sprich individuellen) Anlagen besitzt, die in einem kontinuierlichen Prozeß entfaltet werden, sofern die dafür notwendige äußere Bedingung der Umgebung, der Stimulierung und der Unterstützung gegeben ist. Es entwickelt sich mit der Befruchtung eine lebende Einheit (= menschliches Lebewesen), die die Potenzialität⁷ zur vollen Entfaltung des individuellen Menschen besitzt, zu Beginn wohl auch die Potenzialität zu einer oder mehreren Personen. Erst wenn im Entwicklungsprozeß eine noch mögliche Mehrlingsbildung ausgeschlossen ist, ist auch die biologische Identität des Menschen gegeben, aus der sich die personale Identität entwickelt. Allerdings haben wir als Bezugsidentität zur Bestimmung des moralischen Status des Embryos weder die genetisch-biologische Entität noch die personale Entität zu betrachten, sondern das «neue» Lebewesen, das durch ein einzigartiges, individuelles Genom gesteuert wird. Referenzpunkt wäre demnach das menschliche Lebewesen mit einer genetischen Einzigartigkeit, das bis zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Expression numerisch in weiteren Individuen finden kann. Diese genetische Einzigartigkeit erlaubt es jedenfalls nicht, von einem Prä-Embryo zu sprechen und ihm einen abgeleiteten Sonderstatus zuzuschreiben. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß in der katholischen Theologie bis heute nicht entschieden ist, wann die sogenannte «geistige Besiegelung» beginnt: ob sie an der schlichten Potenzialität oder an der biologischen Identität festzumachen ist (tutoristische Position); dies führt bekanntlich zur lehramtlichen Sprechweise, den Embryo von allem Anfang an «wie eine Person» zu behandeln.

Der Umstand, daß die genetische Information nur im Zusammenspiel mit äußeren Reizen und Signalen, die vom mütterlichen Organismus ausgehen, entfaltet werden, und der Umstand, daß ferner erst durch externe Reize eine Differenzierung erfolgt, widerspricht der Deutung nicht, daß der Embryo von allem Anfang an über die reale und aktive Potenzialität zur vollständigen menschlichen Entwicklung verfügt. Gleich-

⁶ Vgl. Günter RAGER (Hgg.), *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, Freiburg i.Br. 1997, 15–159; DERS., *Der Stand der Forschung zum Status des menschlichen Embryos*, a.a.O. 11–23 (s. Anm. 5).

⁷ Zum Begriff der Potenzialität siehe: Ludger HONNEFELDER, «Person und Menschenwürde», in: DERS./Gerhard KRIEGER (Hgg.), *Philosophische Propädeutik*, Bd. 2: Ethik, Paderborn 1996, 250ff.; Christian ILLIES, Das sogenannte Potentialitätsargument am Beispiel des therapeutischen Klonens, in: *Zeitschrift für philos. Forschung* 57 (2003) 233–256.

wohl muß die Deutungsvorstellung verabschiedet werden, die Werdepotenz des Embryos sei nach dem Modell zu verstehen, einzelne Stufen müßten nur – eine nach der anderen – aktiviert werden. Die Potenzialität des Embryos, die selbst formgebend ist, aber durch äußere Stimuli selbst wiederum geformt wird – also in *einem* aktiv und formbar ist –, gewinnt in diesem inneren und äußeren Zusammenspiel Konturen im Hinblick auf die Entwicklung, die dem Menschen artspezifisch und unauswechselbar vorgezeichnet ist. Hier ist *Ludger Honnefelder* Recht zu geben, daß dieser embryologische Befund, der aber auch noch differenziert werden muß, des weiteren Nachdenkens bedarf.⁸ Allerdings ist selbst bei einem offenen Anfang für *Wolfgang Huber* klar: «Wer die unverfügbare Würde des Menschen achtet, wird auch den offenen Anfang des menschlichen Lebens respektieren. Er wird darauf verzichten, eine bestimmte Stufe in der Entwicklung menschlichen Lebens so auszuzeichnen, daß erst jenseits dieser Stufe eine Schutzwürdigkeit dieses Lebens beginnt. Er wird darauf verzichten, aus den faktischen Unterschieden unserer Schutzmöglichkeiten für werdendes menschliches Leben auf prinzipielle Unterschiede in der Schutzwürdigkeit dieses Lebens selbst zu schließen. Viel eher gilt: Unsere Schutzverpflichtung für menschliches Leben reicht so weit wie unsere Schutzmöglichkeiten.»⁹

Neuere Forschungsergebnisse gewichten die äußeren Stimuli, die vom mütterlichen Organismus auf den Embryo ausgehen, deutlich stärker. Es scheint jedoch, daß diese Erkenntnisse – bei aller gebotenen Vorsicht – hinreichend durch das Prinzip gedeutet werden können, daß dem Embryo von allem Anfang an die reale und aktive Potenz gegeben ist, dieses sein menschliches Leben voll entfalten zu können, sofern die dafür notwendigen Umgebungsbedingungen vorhanden sind.¹⁰ Unter diesen entwicklungsbiologischen Bedingungen gibt es keine Anhaltspunkte, dem Embryo *in vivo*, der einem «elterlichen Willen» entspringt, einen anderen moralischen Status zuzuschreiben als dem Embryo *in vi-*

⁸ Vgl. Ludger HONNEFELDER, «Die Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryo», in: Otfried HÖFFE/Ludger HONNEFELDER et al. (Hgg.), Gentechnik und Menschenwürde, Köln 2002, 79–110, hier 102.

⁹ Wolfgang HUBER, Der gemachte Mensch. Christlicher Glaube und Bioethik, Berlin 2002, 53.

¹⁰ Vgl. Günter RAGER, Beginn, Personalität und Würde des Menschen, 70ff. (s. Anm. 6); dagegen allerdings, nach einer mündlichen Auskunft von G. Rager nicht überzeugend: Christian KUMMER, Stammzellkulturen – einbrisantes Entwicklungspotential, in: *Stimmen der Zeit* 125 (2000) 547–554; auch: Christiane NÜSSLEIN-VOLHARD, Wann ist ein Tier ein Tier, ein Mensch kein Mensch? Eine wunderbare Symbiose: Die Befruchtung ist nur der halbe Weg zur Entwicklung des Individuums, in: *FÄZ*, 2. Okt. 2001, Nr. 229., 55.

tro, der für andere Zwecke bestimmt ist und aus dem elterlichen Projekt herausgelöst wird. Ganz klar hierzu *H.M. Beier*: «Der Status eines frühen embryologischen Entwicklungsstadiums ist aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht *in vivo* identisch mit dem *in vitro*.»¹¹ Die Annahme des Embryos durch die Mutter bzw. die Eltern ist lediglich die Gewährung und Unterstützung einer lebenswichtigen Umgebung, nicht aber die Konstituierung menschlich individuellen Lebens selbst. *Eberhard Jüngel*¹² nimmt eine weitreichende Unterscheidung vor, indem er sich auf die Lutherische Unterscheidung von *praedicamento relationis* und *praedicamento substantiae* beruft und diese Unterscheidung auf die interpretationsbedürftigen biologischen Daten anwendet: «So stellt sich zum Beispiel die Frage nach dem Status des menschlichen Embryos sehr anders, wenn man dessen Dasein in *praedicamento relationis* und nicht in *praedicamento substantiae* zu bestimmen versucht ... Die befruchtete menschliche Eizelle bedarf der Mutter, um sich zu einem Menschen entwickeln zu können. Schon deshalb halte ich die Behauptung, das menschliche Leben sei vom Zeitpunkt der Befruchtung an ein embryonaler Mensch, für höchst problematisch. Jeder in dieser Welt existierende Mensch war zweifellos einmal eine befruchtete Eizelle. Aber nicht jede befruchtete Eizelle ... wird ein Mensch.» Daß Beziehung und Annahme für die Entwicklung des menschlichen Organismus entscheidend sind, ist kaum bestritten, daß sie aber über den intrinsischen Wert entscheiden sollen, ist kontraintuitiv und kann jedenfalls eine primäre Plausibilität nicht für sich beanspruchen. – Man hat embryologisch davon auszugehen, daß die Innidation der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter zwar eine notwendige epigenetische Einwirkung ist, ohne die sich in der Tat kein menschlicher Embryo weiterentwickeln kann; aber dennoch scheint die befruchtete Eizelle die volle, real-aktive Potenz zur vollen Entwicklung zu besitzen, in dem Sinne, daß die wesentlichen Umgebungsbedingungen der aktiven Potenz nichts mehr Wesentliches hinzufügen.¹³

Unter diese Voraussetzung können sprachliche Fixierungen lediglich den Sinn haben, Entwicklungsstufen, Übergänge, Entwicklungsschübe zu benennen. Sie können nicht die Bedeutung von qualitativ einschneidenden Zäsuren haben; sie benennen lediglich in einem Kontinuum «Reifungsstufen» und «Reifungsvorgänge». Der Werdeprozeß ist kein Durchlaufen von diskreten Entwicklungsstufen, so wie es sich die mit-

¹¹ Vgl. Zum Status des menschlichen Embryos, a.a.O. 341 (s. Anm. 3).

¹² Eberhard JÜNGEL, Vortrag vom 28.1.2002, anlässlich des Bioethik-Kongresses in Berlin.

¹³ Vgl. Günter RAGER, Beginn, Personalität und Würde des Menschen, 63ff., (s. Anm. 6).

telalterliche Philosophie vorstellte oder die Embryologie im Banne des biogenetischen Grundgesetzes¹⁴, wonach das einzelne Individuum die große menschliche Naturgeschichte im Kleinen nachzuholen habe. Der Philosophie, die davon ausgeht, der Mensch durchlaufe ein vegetatives, sensitivs und schließlich ein geistiges Stadium, ist damit der Boden entzogen. Ebenfalls findet die scholastische, über Jahrhunderte hinweg geltende Auffassung keinen empirischen Anhaltspunkt mehr, wonach der Beginn der «individuellen personalen Menschwerdung» ca. in der sechsten bzw. zwölften Woche nach der Befruchtung anzusetzen sei.¹⁵ Die Genetik zeigt eindeutig, daß das Genom des Menschen (Erbgut) vom Pronucleusstadium an ein menschliches und damit artspezifisches ist.¹⁶ Damit findet jene Position in der strikt biologischen Entwicklung keine Anhaltspunkte, die mit biologischen Fakten allein eine abgestufte Schutzwürdigkeit embryonalen Lebens begründen will. Jeder abgestufte Schutz der Integrität ist damit eine *äußere* Setzung, deren Kriterien immer mit einer bestimmten praktischen Absicht gesetzt werden.

Ist das ein neuer Biologismus, wie einige vermuten? Oder ein unbekannter Speziesismus, den einige unterstellen? Sollen allein biologische Fakten bzw. die bloße Zugehörigkeit zur Spezies Mensch über das Menschsein entscheiden? In anthropologischer Hinsicht ist es geradezu eine Binsenwahrheit, daß sich die Identität des Menschen weder auf die genetische Identität noch auf den genetischen Code reduzieren läßt, weil es keine lückenlose, alles vorzeichnende Determination der menschlichen Entwicklung gibt. Die Vorstellung der lückenlosen Determination – die es in manchen euphorischen Äußerungen gegeben haben mag – ist in der Genetik verabschiedet, wurde aber von einer ganzheitlichen Anthropologie, welche den Menschen als leib-geistiges, determiniertes und freiheitsbestimmtes Wesen zu verstehen suchte, immer als suspekt erachtet. Man kann sich, ohne sich in große Dispute über die Auffassungen über den Menschen zu verstricken, sprachlich und vernünftig auf Folgendes einigen: Die genetische Individualität, wie immer sie zu beschreiben ist, umfaßt den biologischen Spielraum, in dem sich die perso-

¹⁴ Der einflußreiche Entwicklungsbiologe Ernst Heckel (1834–1919) hatte im Banne der Evolutionstheorie noch behauptet, der Mensch habe in seiner Entwicklung (Ontogenese) die Entwicklung der Arten (Phylogenie) zu rekapitulieren.

¹⁵ Vgl. Richard BRUCH, «Der Schutz des vorpersonalen Lebens im Mutterleib in moraltheologischer Sicht», in: DERS., *Moralia varia. Lehrgeschichtliche Untersuchungen zu moraltheologischen Fragen*, Düsseldorf 1981, 258–283.

¹⁶ Das heißt: Die artspezifische und geschlechtliche Prägung des Embryo erfolgt noch vor der eigentlichen Gametenverschmelzung. Vgl. hierzu Günter RAGER, *Der Stand der Forschung*, a.a.O. 16 (s. Anm. 5).

nalen Vermögen entfalten können, Vermögen wie: selbstbestimmt handeln, das Leben eigenverantwortlich führen, sich bewußt sein, daß man Rechte und Pflichten besitzt. In diesem Sinne ist der Mensch mehr als die Summe seiner Gene.

III. Die ethische und rechtliche Argumentation

Auf einer hohen Abstraktionsstufe läßt sich der ethische Konflikt folgendermaßen formulieren – und dies ergibt zur Zeit gleichzeitig auch einen systematischen Leitfaden für die Diskussion –: Weil man die Menschenwürde von Embryonen nicht ohne weiteres an das genetische Menschsein des Menschen festbinden kann (Speziesismus), ist man gezwungen, Eigenschaften zu benennen, die den Mitgliedern der Gattung zukommen. Die gegenwärtige Fachdiskussion kennt vor allen Dingen zwei Kriterien, um diese Frage zu klären: die Personalität (im Lockschen Sinne) und die Anerkennung (im Hegelschen Sinne). Unstrittig ist zunächst, daß prinzipiell denjenigen Menschenwürde zukommt, die über ihre zeitliche Erstreckung ein Identitätsbewußtsein entwickeln können. Unstrittig ist aber auch, und dies im Anschluß an die Hegelsche Tradition, daß die Würde gleichsam das Resultat *und* gleichursprünglich Voraussetzung wechselseitiger Anerkennung ist.¹⁷

Es ist jedoch auch klar, daß mit diesen beiden Konzepten der Embryo nicht von vornherein erfaßt ist. Deshalb muß die Frage geklärt werden, ob Embryonen, die potenziell einen solchen Status aufweisen, unter den Würdeschutz fallen. Hilfskonstruktionen sind bekanntlich das Potenzialitäts-, Identitäts- und Kontinuitätsargument.¹⁸ Das Potenzialitätsargument wird heute sehr differenziert diskutiert¹⁹ und oft in Verbindung gesetzt mit dem Identitäts- und Kontinuitätsargument (vgl. etwa *Hille Haker, Ludger Honnefelder*). Wenn man beispielsweise das Potenzialitätsargument mit dem Identitätsargument verknüpft, stellt sich nämlich ernsthaft die Frage, ob mit dem realen «status potentialis» nicht zumin-

¹⁷ Vgl. Kurt SEELMANN, «Haben Embryonen Anspruch auf Menschenwürde?», in: Adrian HOLDeregger/René PAHUD DE MORTANGES (Hgg.), *Embryonenforschung*, a.a.O. 27–41 (s. Anm. 5). Dies gilt natürlich nicht für die utilitaristische Position, die gerade dann in einen Begründungsnotstand gerät, wenn es darum geht, zu begründen, warum die Existenz achtungsfähiger Wesen die praktische Beförderung jedes Einzelnen impliziert.

¹⁸ Vgl. etwa: Gregor DAMSCHEN/Dieter SCHÖNECKER, *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, Berlin 2003. (Hier werden diese Erweiterungsprinzipien eingehend erörtert.)

¹⁹ Vgl. Christian ILLIES, Das sogenannte Potentialitätsargument am Beispiel des therapeutischen Klonens, in: *Zeitschrift für philos. Forschung* 57 (2003) 2, 233–256.

dest das Recht gegeben ist, an der Verwirklichung der Potenzialität nicht gehindert zu werden. Denn moralische Regeln scheinen gegen Handlungen zu sprechen, die die Voraussetzungen dazu negieren (im übrigen hat bereits Kant darauf aufmerksam gemacht). Die eigentliche ethische Problematik besteht dann darin, wie weit wir diese Konsistenzforderung einhalten wollen. Wenn wir daran festhalten – das Ringen um Konsistenz ist ja eine bleibende Aufgabe der Ethik –, dann bedeutet dies, daß wir das *Gebot der Lebensförderlichkeit* auf alle Vernunftwesen, unabhängig davon, ob sie die entsprechenden Eigenschaften schon aktuiert haben oder nicht, ausdehnen müssen. Selbst unter dieser Annahme stellt sich darüber hinaus die ganz wichtige Frage, ob hier bei an sich nicht verhandelbaren negativen Abwehrrechten eine Art Notstandsrecht (wie z. B. beim Schwangerschaftsabbruch) angewendet werden kann. Viele scheinen dies zu befürworten. Die Gründe, die dagegen sprechen, habe ich anderswo dargelegt.²⁰

Eine «Leichtversion» ist das Respektmodell, das wir etwa in der Stellungnahme der Nationalen Ethik-Kommission finden. Auch wenn das «Respektargument» für den normativen Diskurs wenig geeignet erscheint, da dies ja mehr auf die Grundeinstellung des Handelnden verweist als auf den Schutzanspruch des Behandelten, so ist es dennoch zu diskutieren, da es im politisch-gesellschaftlichen Diskurs oft als Konsensargument verhandelt wird. Es ist in der Öffentlichkeit ein gewichtiges, allerdings auch ein trügerisches Argument, da es unter einem Deckmantel auch sich widersprechende Positionen trügerisch vereint.

Immer unter dem Aspekt der Menschenwürde ist das Potenzialitäts-/Identitätsargument noch in einer anderen, hilfreichen Art differenziert worden. Das gradualistische Schutzkonzept bindet die Schutzwürdigkeit des Embryos an die entsprechenden Entwicklungsstadien. Die differenzierte Identitätsthese geht zwar davon aus, daß eine strikte Gleichbehandlung von Embryonen und geborenen Menschen schwierig zu begründen ist, daß man aber zu unterscheiden hat zwischen negativen Abwehr- und Unterlassungspflichten, die allen menschlichen Wesen unterschiedlos zukommen, und positiven Unterstützungspflichten (Heilauftrag), die man durchaus an bestimmte Entwicklungsstufen binden kann. (An dieser Begrifflichkeit kann auch das Konzept des «Lebensschutzes» präzisiert werden.²¹) Die moralphilosophische Tradition ist sehr entschie-

²⁰ Vgl. Adrian HOLDeregger, «Der moralische Status von menschlichen Embryonen – Embryonenverbrauch und Stammzellforschung», in: DERS./René PAHUD DE MORTANGES (Hgg.), *Embryonenforschung*, a.a.O. 71–95, hier 84f. (s. Anm. 5).

²¹ Vgl. Eberhard SCHOCKENHOFF, Die Ethik des Heilens und die Menschenwürde, in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 47 (2001), 235–257; sehr prägnant: Franz J. BOR-

den der Meinung, daß die elementaren Abwehrrechte nicht verhandelbar bzw. abwägbar sind, wohl aber Hilfspflichten. Mit anderen Worten: Wenn man das Würdekonzept beim Embryo fokussiert auf die negativen Rechte des Nichtschädigens – wie dies eine Reihe von Autoren tut: *Franz-Josef Bormann, Otfried Höffe, Eberhard Schockenhoff* –, ist zwar die Diskussion aufgrund des «status potentialis» (siehe oben) noch nicht entscheiden, aber die diskutablen Punkte liegen klarer auf dem Tisch. Jedenfalls hat dann das gradualistische Schutzmodell aufzuweisen, warum es eine berechtigte Differenzierung nicht bloß im Bereich der positiven Hilfspflichten, sondern auch im Bereich der negativen Rechte bzw. im Bereich der elementaren Abwehrrechte geben kann. Ich halte diesen Diskussionsstrang für sehr hilfreich, weil er erstens die Probleme plausibel strukturiert, und zweitens weil er erlaubt, den «Gradualismus» der moralischen Intuition entsprechend zu spezifizieren. Die Diskussionslandschaft kann damit präziser profiliert werden.

Nun wirft die Methode der üblicherweise verwendeten Güterabwägung ein grundsätzliches Problem auf, da hier Werte und Güter miteinander verglichen werden, die doch wohl nicht gegeneinander in Abwägung gebracht werden können, weil sie von je anderer Qualität sind. Eine Güterabwägung setzt kommensurable Güter voraus. Der Schutz des Lebensrechtes und der Integrität, dem grundsätzlich auch der Embryo untersteht, ist schwer abzuwagen gegen einen möglichen künftigen Gewinn an Lebensqualität anderer. Dieser Gütervergleich hat in der Öffentlichkeit durchaus seine Sympathien. Dies ist ja auch sehr verständlich, weil hier auch unsere eigene Perspektive, selbst einmal in eine prekäre, vielleicht künftig therapierbare Situation zu geraten, mitschwingt. Wir müssen wohl anders argumentieren: nicht über den problematischen Güter- und Wertevergleich, sondern über die *Pflichtenkollision*.

Das Argument lautet folgendermaßen: Wenn der Embryo als menschliches Leben anerkannt wird, untersteht er der «Gattungssolidarität». Die Mitglieder der Menschheitsfamilie haben Rechte und Pflichten. Hier begaben wir uns auf schwieriges Gelände, weil das Prinzip der Solidarität im Vergleich zur Menschenwürde ein abgeleitetes Prinzip ist und Verpflichtungsstufen zuläßt. Aber dennoch läßt sich etwa mit der Französischen Nationalen Ethik-Kommission fragen, ob es nicht eine Solidarität gibt zwischen einem Embryo *in vitro*, der keine Zukunft hat, und Personen, deren Lebensqualität auf Grund zelltherapeutischer Forschungen verbessert werden, denen also mehr «Zukunft» gegeben werden

könnte.²² Könnte nicht der mögliche therapeutische Nutzen für existierende oder künftige Menschen mit gesundheitlichen Defekten auf Grund der «intergenerationellen Solidarität» die Verzwecklichung des Embryos rechtfertigen? Auf der einen Seite ist es offenkundig, daß der Rechtserfüllungsdruck für die Nicht-Nutzung dieser Möglichkeiten ansteigt, weil – nicht zuletzt durch die Wissenschaften selbst angestiftet – Hoffnungen bei Kranken und Gesunden mobilisiert werden. Dieses psychologische Faktum hat wiederum erhebliche Rückwirkungen auf die Biomedizin selbst, da sie selbstredend in die Hoffnungsspirale gerät. Diese übersteigerten Erwartungen zwingen aber zu einem präziseren Nachfragen.

Mindestens so fundamental ist auf der anderen Seite der ethische Grundsatz: Das Verbot der Schädigung hat insgesamt einen höheren Verpflichtungsgrad als das Heilgebot. Die Rechtspflicht, jemandes Integrität zu schützen, wiegt höher als das Gebot zu helfen. Das Verbot der Schädigung oder der Tötung hat den Vorrang vor dem Gebot des Heilens. Die Plausibilität liegt allein schon darin begründet, daß man keinen anderen töten darf, um jemandem zu helfen. Und so stellt sich die Frage, ob wir vorhandenes menschliches Leben um potentieller künftiger Heilungschancen willen verbrauchen dürfen. Wenn wir die Frage positiv beantworten wollen, dann geben wir dem Heilungsauftrag die Priorität und setzen die Pflicht der Nichtschädigung der Mitglieder, die der Gattungsgemeinschaft der Menschen angehören, außer Kraft. Wir kehren das Verhältnis von Heilgebot und Schadensverbot um und setzen die positiven Tugendpflichten vor die negativen Rechtspflichten, was allerdings schwierig zu rechtfertigen wäre, zumal die Medizinethik in anderen Zusammenhängen das Prinzip der Schadensvermeidung (*nil nocere*) vor das Prinzip des Wohltuns (*bene facere*) setzt.²³

Es kommt hinzu, daß wir hier das Prinzip der Gerechtigkeit – d. h. Lasten und Gewinne sind in der Regel auf alle beteiligten Individuen zu verteilen – bis zu einem gewissen Grade suspendieren. Verlierer ist auf jeden Fall menschliches Leben an seinem Beginn, insofern es grundsätzlich niemals am therapeutischen Gewinn wird teilhaben können. Gewiß gibt es auch die Situation, daß Erwachsene an den Erfolgen therapeutischer (erlaubter) Experimente nicht unmittelbar teilhaben können (etwa bei AIDS-Testreihen); nur liegt der Unterschied darin, daß sie eingewilligt haben müssen. Fremdnützige und folgenschwere Experimente ohne

²² Vgl. Adrian HOLDERRIGGER, Embryonenforschung, Stammzellengewinnung, therapeutisches Klonen – zur politisch-ethischen Diskussion in Frankreich, in: *Zeitschrift für medizinische Ethik* 47 (2001), 292–298.

²³ Vgl. Tom M. BEAUCHAMP/James F. CHILDRESS, *Principles of Biomedical Ethics*. Fifth Edition, Oxford 2001, bes. Part II.

Einwilligung gelten mit Recht als Verletzung der Menschenwürde. Bei Kindern unterstellen und antizipieren wir in bestimmten Fällen das Einverständnis, und zwar so, daß es wenigstens nachher von den Behandelten selbst überprüft werden kann. Nicht so hier: Es entsteht eine zustimmungsfähige Person gar nicht erst. Wenn wir unserer Intuition Recht geben wollen, daß wir den Embryo nicht wie *eine Sache* für beliebig andere Zwecke instrumentalisieren dürfen, dann setzt dies voraus – und wir haben keine andere Alternative –, daß wir den Embryo in der «Antizipation seiner Bestimmung wie eine zweite Person» (J. Habermas) behandeln müssen. Und das heißt: Selbst wenn wir advokatorisch über den Embryo bestimmen und verfügen, müßte er sich, falls er geboren würde, zu dieser Behandlung verhalten können. Doch die experimentelle Laborforschung zielt gar nicht auf diese Situation ab. Das kollektive Gut der Heilverfahren, die möglicherweise entwickelt werden können, verdeckt leicht die Tatsache, daß die Menschen als Gattung eine *kommunikative Gattungsgemeinschaft* sind. Das heißt: eine kommunikative Gattungsgemeinschaft lebt davon, daß jedem die gleiche Achtung entgegen gebracht wird, die im Minimum darin besteht, daß man sich zu seiner Selbstachtung äußern kann. Und falls Selbstachtung nicht möglich ist, haben wir diese stellvertretend vorzunehmen.

Man kann es drehen wie man will: Eine Güterabwägung, die ganz normal Rechtsgüter miteinander vergleicht – hier das individuelle Lebensrecht, dort das kollektive Gut der Gesundheit –, scheint das Wirklichkeitsspektrum zu reduzieren. Es ist nicht das Faktum, daß existenzielle Interessen in einer Güterabwägung im Vorhinein im Recht wären; und es ist nicht das Faktum, daß das Anfangsstadium des Menschen mit Unbestimmtheiten behaftet ist, sondern es ist die Tatsache, dass wir es hier mit incommensurablen Gütern zu tun haben, die einen Gütervergleich ausschließen. Unabhängig davon, ob man im Streit der Meinungen, den Embryo als «potentielle Person im Werden» oder «als einen sich selbst organisierenden Organismus» bezeichnet, jedenfalls haben wir Jürgen Habermas Recht zu geben, «daß die gentechnische Entwicklung im Hinblick auf die menschliche Entwicklung ... anthropologisch tiefstzende kategoriale Unterscheidungen zwischen Subjektivem und Objektivem, Gewachsenem und Gemachtem unscharf werden läßt. Deshalb steht mit der Instrumentalisierung des vorpersonalen Lebens ein gattungsethisches Selbstverständnis auf dem Spiel, ob wir uns auch weiterhin als moralisch urteilende und handelnde Wesen verstehen können.»²⁴

²⁴ Jürgen HABERMAS, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik, Frankfurt/M. 2001, 121.

Das gattungsethische Selbstverständnis besteht präzise darin, daß wir Wesen sind, die der Selbstachtung fähig sind und diejenigen, welche die Fähigkeiten dieser Selbstachtung erst entwickeln, als zur Gemeinschaft von moralisch urteilenden und handelnden Wesen zugehörig betrachten. Die berechtigte Sorge besteht, daß wir, wenn wir an den Rändern menschlichen Lebens die Grenzen verwischen, dem Projekt der Selbstanstrumentalisierung der Menschen Vorschub leisten. Ein solches Projekt verträgt sich offensichtlich nicht mit kommunikativ strukturierten Lebensformen, die Formen der menschlichen Über- und Unterordnungen gerade ausschließen wollen. Wir werden uns über die Trifigkeit der Gründe, warum es verbrauchende Embryonenforschung unter Vorbehalt geben oder nicht geben soll, weiterhin streiten. Aber wäre es nicht ein Gebot der Klugheit, wenn wir nicht die Gattungssolidarität, die uns auf unsicheres Gelände führt und ambivalente Lösungen erzeugt, sondern die *Identität einer kommunikativen Gattungsgemeinschaft* als Wegweiser wählen würden? Diese ist vielleicht ein größerer Schutz gegen die Selbstanstrumentalisierung, die wir an unserer Gattung vornehmen.

In diesem Zusammenhang hat *Kurt Seelmann* neuerdings ein rechtsethisches Argument vorgebracht, das sehr bedenkenswert ist: Auch wenn die Begründung von Menschenwürde aus dem «status potentialis» schwierig ist, sei die Menschenwürde über den Gedanken des Orientierungsschutzes und des Normenschutzes eher zu leisten.²⁵ Das rechtsethische Argument wirft die Frage auf, wie weit das Konstrukt «Menschenwürde als Orientierungsschutz» trägt, um einen starken Schutz des Embryos begründen zu können. Diese Frage kann hier nur aufgeworfen werden. Und hier wäre auch zu beachten, daß dies auch der systematische Ort ist, um den Unterschied zwischen einer philosophisch-ethischen und einer verfassungsrechtlichen Verwendungsweise des Begriffes «Menschenwürde» zu thematisieren. So z. B. versucht die Rechtsdogmatik die besondere Schutzwürdigkeit des Embryos nicht bloß über den Begriff der Menschenwürde, sondern auch über die Differenzierung der objektiven und subjektiven Dimension der Grundrechte zu diskutieren. Die Schweizerische Bundesverfassung beispielsweise scheint diesen Weg einzuschlagen. Unter dieser Betrachtungsweise kommt *Kurt Seelmann* zu folgendem Ergebnis: «Vermutlich sind es die wegen des Orientierungsschutzes und des Normenschutzes eingeräumten Grundrechte und ihre inhaltliche Identität mit den späteren subjektiven Rechten, die Juristen in der Regel davon abhalten, sich überhaupt am Potenzialitätsdiskurs zu beteiligen. Bei

²⁵ Vgl. Kurt SEELMANN, Haben Embryonen Anspruch auf Menschenwürde, a.a.O. 27ff. (s. Anm. 5).

inhaltlicher Identität von subjektivem Recht und Recht im Interesse der Allgemeinheit kann letztlich unbeachtet bleiben, an welcher Stelle der Entwicklung von Embryo, Fötus oder geborenem Menschen das erstere in das letztere umschlägt. Also können Juristen, ohne am Ergebnis etwas zu ändern, den Begriff der Person als forensischen Begriff um des praktischen Ergebnisses willen auch schon ab der Gametenverschmelzung verwenden.»²⁶

Der *theologische Diskurs* hat sich in dieses Diskursfeld einzutragen. Wenn die Theologie mit Recht betont, der Mensch sei Ebenbild Gottes und damit meint, daß jeder vor Gott in seiner Einmaligkeit, von seinem Anfang an bis zu seinem Ende, Träger einer Würde ist, die letztlich nicht durch Qualitäten und Leistungen bestimmt ist, sondern durch die absolute Bejahung Gottes, und gerade so zu ihrer eigentlichen Würdigkeit gelangt, dann muß man – der größeren Plausibilität willen – diese Sinn-Option über *philosophische Verstehens-Kategorien* vermitteln, so wie es die theologische Tradition immer versucht hat. Die in diesen Zusammenhängen verwendeten philosophischen Kategorien (wie Person, Potenzialität, Individualität) sind selbst in Bewegung geraten – wir haben hier einiges problematisiert. Es bleibt der Theologie kein anderer Weg, als daß sie ihren Anspruch des umfassenden Lebensschutzes über diese Kategorien – im Lichte dieses Erkenntnisinteresses – voll ausschöpft. Hier müßte ein neuer Gedankenkreis einsetzen.

²⁶ Vgl. ebd. 39.